

Benutzerordnung
für die Bücherei
des Landgerichts Mönchengladbach

1. Die Bücherei des Landgerichts Mönchengladbach steht den Angehörigen des Landgerichts, der Amtsgerichte des Bezirks und der Staatsanwaltschaft, den bei dem Landgericht zugelassenen Rechtsanwälten und den Notaren des Bezirks, den im Bezirk des Landgerichts in der Ausbildung befindlichen Referendaren sowie den zur Prüfung zugelassenen Rechtskandidaten zur Verfügung.

Anderen rechtswissenschaftlich Arbeitenden kann die Benutzung der Bücherei (grundsätzlich ohne Buchausleihe) auf besonderen Antrag gestattet werden. Über den Antrag entscheidet das Büchereipersonal. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des mit den Büchereiangelegenheiten beauftragten Richters herbeizuführen. Name, Anschrift und Beschäftigungsstelle des besonders Zugelassenen sind in einem „Benutzerbuch „ einzutragen.

2. Die Bücherei ist während der allgemeinen Dienststunden geöffnet. Die Benutzung des Kopiergerätes ist bis $\frac{1}{4}$ Stunde vor Dienstschluß möglich. Auf Anfordern - namentlich für den Eildienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen - kann Richtern und Staatsanwälten ein Schlüssel für die Benutzung der Bücherei auch außerhalb der Dienstzeit ausgehändigt werden. Der Schlüssel ist am nächstfolgenden Werktag bis 10.00 Uhr zurückzugeben.
3. Die Bücherei des Landgerichts ist vorwiegend eine Präsenzbibliothek.

Zeitschriften, Loseblatt- und Entscheidungssammlungen sowie die mit einem farbigen Punkt auf dem Buchrücken gekennzeichneten Bücher können grundsätzlich nicht ausgeliehen werden. Ausnahmen sind bei Richtern und Staatsanwälten nur für kurzfristige Ausleihen - etwa zum Zwecke der Beratung - zulässig.
Nr. 1 Abs. 2 S. 2 und 3 gilt entsprechend.

Eine Ausleihe der übrigen Bücher ist unter folgenden Bedingungen möglich:

Jedes auszuleihende Buch ist in ein Ausleihbuch einzutragen. Die Rückgabe ist ebenfalls im Ausleihbuch zu bescheinigen. Ausgeliehene Bücher sind bis spätestens 10.00 Uhr des folgenden Werktages zurückzugeben, falls nicht vom Büchereipersonal oder - in Zweifelsfällen - von dem mit den Büchereiangelegenheiten beauftragten Richter ausdrücklich eine längere Ausleihfrist räumt worden ist. Auf Anfordern ist das Buch auch vor Ablauf dieser Frist unverzüglich zurückzugeben.

4. Die zum Handgebrauch überlassenen Bücher sind Bestandteil der Bücherei, sie sind in Dauerleihe ausgegeben. Ihr Empfang ist zu quittieren. Bei Bedarf kann die Bücherei auf die Handbücherei zurückgreifen.

Wer aus den Diensten des Landgerichts ausscheidet, hat die Handbücher in die Bücherei zurückzugeben. Ebenso ist bei einem Kammer- oder Dezernatswechsel zu verfahren. Neuere Auflagen von Kommentaren werden nur gegen Rückgabe der Voraufgabe ausständig.

Das Ausscheiden von Richtern, Beamten und Angestellten aus den Diensten des Landgerichts ist von der Verwaltungsabteilung der Bücherei mitzuteilen. Ebenso ist bei einem Kammer- oder Dezernatswechsel der Richter zu verfahren. Die Namen der Referendare, die dem Landgericht Mönchengladbach als Stammdienststelle zugewiesen sind, sind seitens der Verwaltungsabteilung der Bücherei bekanntzugeben. Ferner ist der Bücherei von der Verwaltungsabteilung eine Liste der bei dem Landgericht Mönchengladbach zugelassenen Rechtsanwälte sowie jede Änderung dieser Liste bekanntzugeben.

5. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann durch den mit den Büchereiangelegenheiten beauftragten Richter von der Benutzung der Bücherei und von der Buchausleihe ausgeschlossen werden.
Zu entsprechenden vorläufigen Maßnahmen ist auch das Büchereipersonal berechtigt.

Mönchengladbach, den 31. Juli 1992
Der Präsident des Landgerichts

Dr. Gräber